

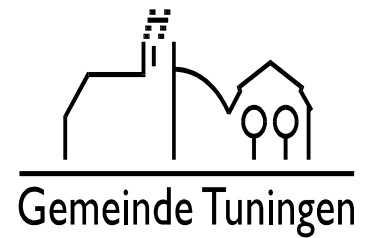
## Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2022-000044

**öffentlich**

Az.: 022.3, 815.10

Verantwortlich: Anina Renner



Sitzung am: 30.06.2022

TOP: 6

### **Anpassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Versorgungsbetrieb Tuningen**

**Gäste:** --

**Befangen:** --

#### **Sachstandsbericht:**

Die Regelungen zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen der Eigenbetriebe wurden an gesetzliche Änderungen angepasst und unter Berücksichtigung der heutigen praktischen Bedürfnisse aktualisiert. Daher wurde die seit 24.12.1992 unverändert geltende Eigenbetriebsverordnung novelliert und modernisiert.

Die bisherigen Regelungen wurden entsprechend des Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung (GemO) fortentwickelt.

Vor dem Hintergrund, dass Eigenbetriebe weiterhin sowohl auf der Grundlage des Handelsgesetzbuchs, als auch auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde geltenden Vorschriften der Kommunalen Doppik geführt werden können und wegen der Vielzahl der erforderlichen Anpassungen, werden eine Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs (Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB)) sowie eine Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage der Kommunalen Doppik (Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik)) neu erlassen. Diese Verordnungen sollen den praktischen Bedürfnissen, der Transparenz und der Rechtsvereinfachung dienen.

Bisher gab es einen Vermögensplan und einen Jahresabschluss. Zukünftig wird es einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und einen Jahresabschluss mit Liquiditätsrechnung geben.

Es besteht wie oben bereits ausgeführt grundsätzlich ein Wahlrecht, ob das Rechnungswesen nach HGB oder nach kommunaler Doppik geführt wird. Das neue Recht muss spätestens ab dem 01.01.2023 angewandt werden. Die Eigenbetriebsverordnungen enthalten weitgehend identische Regelungen. Abweichungen gibt es nur punktuell dort, wo entweder eine stärkere Anlehnung an das HGB oder an die GemHVO erfolgt. Die Entscheidung, welches Rechnungssystem künftig angewandt werden soll, obliegt dem Gemeinderat.

Es gibt verschiedene Abwägungskriterien, die sich jedoch für Gemeinden, die das SAP SMART als Finanzsystem verwenden, erübrigen. Die Komm.ONE will eine Vereinheitlichung aller SMART-Kunden in diesem Bereich, wodurch nur die Möglichkeit besteht die EigBVO-HGB anzuwenden. Dieser Beschluss wurde in den Mitgliederbeiräten der Komm.ONE im Herbst 2020 gefällt. Der Pflegeaufwand durch den Kunden wird minimiert, es gibt klare Strukturen und Neuerungen können flächendeckend, einheitlich und automatisiert von Komm.ONE an die Kunden weitergegeben werden.

Die rechtlichen Anpassungen werden derzeit im SAP SMART durchgeführt, sodass die Wirtschaftsplanung für das Jahr 2023 bereits nach neuem Recht durchgeführt werden kann.

Die Verwaltung hätte nach Rücksprache mit dem Steuerberater und eigener Abwägung auch ohne die Vorgaben der Komm.ONE die Anwendung der EigBVO-HGB empfohlen.

Die Anpassung der Betriebssatzung ist in der Anlage 1 als Synopse dargestellt. Als Anlage 2 ist die Fassung der neuen Betriebssatzung beigefügt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt den Eigenbetrieb Versorgungsbetrieb Tuningen ab dem 01.01.2023 nach der EigBVO-HGB zu führen und stimmt der als Anlage 2 angehängten Betriebssatzung zu.